

Merkblatt zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot

- **an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3, 4 StVO**
 - **der Ferienreise-Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 FerienreiseVO**
-

Rechtliche Hintergründe:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bestimmt in § 30 Abs. 3 StVO in der Zeit von **0.00 Uhr bis 22.00 Uhr** bundesweit ein **Fahrverbot** für schwere **Lkw über 7,5 t** und **das Führen von Anhängern** hinter Lkw an **Sonn- und Feiertagen**, die geschäftsmäßig oder entgeltlich Güter befördern, sowie damit verbundene **Leerfahrten**.

Auch während des Geltungszeitraums der **Ferienreiseverordnung** (01.07. bis 31.08.) gilt das Fahrverbot für die genannten Fahrzeuge an **allen Samstagen jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr**. Das Verbot betrifft ausschließlich die in § 1 Abs. 2 und 3 FerienreiseVO genannten Autobahnen und Bundesstraßen.

Vom Fahrverbot sind gemäß § 30 Abs. 3 StVO bestimmte Waren und Güter **ausgenommen** (z. B. frische Milch und Milcherzeugnisse, frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, frischer Fisch, lebende Fische, leicht verderbliches Obst und Gemüse).

In einigen Fällen ist grundsätzlich von einer Dringlichkeit auszugehen. Hier gibt es ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren**. Zum Beispiel gilt dies für die Beförderung von:

- lebenden Tieren
- Schnittblumen und lebenden Pflanzen
- frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits freigestellt sind.
- Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen
- Hilfsgüter für Krisen- und/oder Notstandsregionen
- Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen.

Dringlichkeitsprüfung:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Fahrt während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte darstellen würde und
- der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nur in besonders **dringenden Fällen** gerechtfertigt ist. **An den Nachweis einer solchen Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.**

Hierbei ist zu beachten, dass (**betriebs-**) **wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe** allein **keine** Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können. Um eine Ausnahme von den Fahrverboten zu ermöglichen, liegt in der Regel ein (Grund-) Versorgungsinteresse der Bevölkerung vor.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Dauerausnahmegenehmigungen:

Dauerausnahmegenehmigungen können nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit der Fahrten für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen wird, z. B. durch eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer.

Ferienreiseverordnung:

Bei Ausnahmen vom Fahrverbot der FerienreiseVO gilt es zu beachten, dass das Fahrverbot lediglich einige Hauptdurchgangsstrecken in Bayern umfasst, die erfahrungsgemäß zu den höchstbelasteten Strecken im Bundesgebiet zählen.

In Anbetracht des leistungsfähigen nachgeordneten Straßennetzes ist es in der Regel ohne weiteres möglich, Transporte auch ohne Benutzung der gem. § 1 Abs. 2 FerienreiseVO beschränkten Bundesautobahnen und Bundesstraßen durchzuführen.

Es muss deshalb vom Antragsteller schlüssig begründet werden, weshalb der konkrete gesperrte Streckenabschnitt befahren werden soll.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird.

Im Falle einer **flächendeckenden Ausnahmegenehmigung** ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

Konkretisierung der zu befördernden Güter:

Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind in der Genehmigung einzeln und genau aufzuführen.

Folglich muss der Antragsteller die zu **befördernden Güter im Antrag genau konkretisieren**, wenn möglich, einzeln auflisten.

Auf pauschale Formulierungen wie „Termingut“ ist zu verzichten, weil dies vor Ort für die Kontrollorgane nicht nachvollziehbar ist.

Antragstellung:

Anträge sind **rechtzeitig** (möglichst zwei Wochen) vor Transportbeginn mit

- genauer Bezeichnung der zu transportierenden Güter (keine Allgemeinformulierungen wie z. B. "Termingut" zulässig),
- Angabe von Belade- und Entladestelle und
- genauer Beschreibung des Transportweges (welche Bundesautobahnen, Staatstraßen, Kreisstraßen usw. werden befahren)

zu stellen.

Folgende **Unterlagen** müssen vorgelegt werden:

- schriftlicher Antrag mit Begründung und Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit
- Fracht- und Begleitpapiere
- Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1

Daneben erfordern Ausnahmegenehmigungen für **Fahrten zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen/ -fähren** oder Flugzeugen den Nachweis, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist. Die betreffenden Ankunfts- bzw. Abfahrtszeiten der Seeschiffe/Flugzeuge und die Stellplatzkapazitäten der Häfen/Flughäfen sind dabei als wichtige Sonderkriterien anzusehen.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/formulare-egovernment/verkehrswesen.html>